



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Emmetten



vom 03. Juni 2005

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Emmetten,

gestützt, auf Art. 71 der Kantonsverfassung¹ und in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt)²

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Politischen Gemeinde Emmetten.

Art. 2 Gemeindeversammlung

¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Gemeindegeseztgebung.

² Durch die Gemeindeversammlung sind zu wählen:

1. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter und die Stellvertretung
2. die Mitglieder der Finanzkommission

³ Über die Wahlen und Sachgeschäfte wird innerhalb der Gemeindeversammlung in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht die Urnenwahl beziehungsweise die Urnenabstimmung von der Gesetzgebung vorgeschrieben, vom Gemeinderat angeordnet oder aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten beantragt worden ist.

Art. 3 Urnenabstimmungen / Urnenwahlen 1. im Rahmen der Gemeindeversammlung

Die Urnenabstimmungen sind unter Vorbehalt von Art. 4 im Rahmen der Gemeindeversammlung durchzuführen.

Art. 4 2. getrennt von der Gemeindeversammlung

Wahlen und Abstimmungen sind an der Urne getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen:

¹ Nidwaldner Gesetzessammlung 111

² Nidwaldner Gesetzessammlung 171.1

1. Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und aus dessen Mitte der Präsident bzw. die Präsidentin und der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin
2. Wahlen und Abstimmungen die gemäss kantonalen Gesetzgebung ausschliesslich getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen sind
3. auf Grund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten
4. Sachvorlagen, welche den Bruttobetrag von Fr. 500'000.00 überschreiten
5. auf Anordnung des Gemeinderates

Art. 5 Veröffentlichungen

Publikationsorgan für die gemäss der Gemeindegesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

Art. 6 Zustellung von Unterlagen an die Stimmberechtigten 1. für die Gemeindeversammlung

¹ Die Geschäftsordnung, der Voranschlag oder die Jahresrechnung sowie die zu behandelnden Erlasse sind bis spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung allen Haushaltungen zuzustellen. Der Voranschlag und die Rechnung müssen mindestens die Hauptgruppe der Konti umfassen.

² Die vollständige Ausfertigung des Voranschlages und der Jahresrechnung, die zu behandelnden Erlasse und die Anträge zu Sachvorlagen sind zwanzig Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich in der Gemeindeverwaltung zu Handen der Stimmberechtigten aufzulegen.

³ Anträge an die Gemeindeversammlung haben fristgerecht zu erfolgen

Art. 7 2. für die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen

Die Abgabe und/oder die Zustellung der Unterlagen für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung und nach den jeweils geltenden Weisungen des Regierungsrates.

II. GEMEINDERAT

Art. 8 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern.

Art. 9 Wahlverfahren

Die Wahlen in den Gemeinderat sind so festzulegen, dass alle zwei Jahre drei bzw. vier Mitglieder zu wählen sind.

Art. 10 Arbeitsbereiche

1 Der Gemeinderat hat den einzelnen Mitgliedern folgende Arbeitsbereiche zuzuteilen:

Wahlen und Abstimmungen

Friedhofverwaltung und Bestattungswesen

Finanzwesen

Gemeindeführungsstab/Notorganisation

Kehrichtwesen

Information

Kultur

Land- und Forstwirtschaft

Liegenschaftsverwaltung

Öffentliches Bauwesen

Personalwesen

Umwelt

Sicherheit und Schutzvorkehrungen

Soziales

Teilungsamt

Tourismus

Wasserversorgung

Volkswirtschaft

2 Der Gemeinderat ist ermächtigt, weitere Arbeitsbereiche zu schaffen oder solche zusammenzulegen.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

1 Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie dieser Gemeindeordnung.

Art. 12 Finanzkompetenzen

1 Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind und über alle Ausgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt worden ist.

² Der Gemeinderat ist unabhängig von den Bestimmungen in Abs. 1 zuständig für die Beschlussfassung:

1. über alle frei bestimmbaren, einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.00
2. über alle jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.00
3. für Strassenprojekte, Strassenneubau und -ausbau gemäss Art. 42 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes³ bis Fr. 150'000.00

Art. 13 Geschäftsordnung

Die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Gemeinderates sind durch den Gemeinderat in einer Geschäftsordnung festzulegen.

III. KOMMISSIONEN

Art. 14 Ständige Kommissionen **1. Finanzkommission**

¹ Die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde wählen gemeinsam eine Finanzkommission mit fünf Mitgliedern.

² Drei Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde und zwei Mitglieder durch die Stimmberechtigten der Schulgemeinde gewählt.

³ Die Wahlen in die Finanzkommission sind so festzusetzen, dass alle zwei Jahre drei bzw. zwei Mitglieder zu wählen sind. Im Jahr 2006 werden erstmals die drei Mitglieder der Politischen Gemeinde für eine Amtsperiode von 4 Jahren gewählt.

Art. 15 2. übrige ständige Kommissionen

¹ Der Gemeinderat bestellt folgende Kommissionen, welche aus drei bis neun Mitgliedern bestehen:

1. Bau-, Gewässerschutz- und Wasserkommission
2. Feuerschutzkommission
3. Friedhofkommission
4. Gesundheitspolizeikommission
5. Landwirtschafts- und Forstkommission
6. Sozialkommission
7. Kultur-, Tourismus- und Wanderwegkommission

² Der Gemeinderat bestellt weitere Kommissionen, soweit diese von der kantonalen Gesetzgebung vorgeschrieben sind. Jeder ständigen Kommission muss mindestens 1 Mitglied des Gemeinderates angehören.

³ Nidwaldner Gesetzessammlung 622.1

Art. 16 Besondere Kommissionen

Der Gemeinderat kann Geschäfte einer besonderen und nicht ständigen Kommission zur Vorberatung und Antragstellung überweisen. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen und kann ihr eine Frist zur Erfüllung ihrer Aufgaben setzen.

Art. 17 Pflichtenheft, Protokolle

Der Gemeinderat erstellt für die Kommissionen ein Pflichtenheft, in welchem Organisation und Tätigkeit festgehalten sind. Über die Verhandlungen sind Protokolle zu erstellen.

Art. 18 Finanzkompetenzen

Die Kommissionen verfügen in ihren Aufgabenbereichen nur über die Finanzkompetenzen, die ihnen durch die Gesetzgebung zuerkannt wird.

IV. ANGESTELLTE

Art. 19 Anstellungsverhältnis und Entlöhnung

Die Angestellten unterstehen sinngemäss der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 20 Leistungsauftrag

Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

Art. 21 Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrages

Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag. Die daraus sich ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über den Voranschlag festgelegt.

Art. 22 Lohnsumme und individuelle Löhne

Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 23 Anstellungsinstanz

Die Anstellung sämtlicher Angestellten, insbesondere des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeweibels oder der Gemeindeweibelin und die Stellvertretung erfolgt durch den Gemeinderat.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Inkrafttreten

- ¹ Die Gemeindeordnung tritt am 01. Juli 2005 in Kraft, die Genehmigung des Regierungsrates bleibt vorbehalten.
- ² Sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Erlasse werden auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 23. Mai 1997.

Emmetten, 03. Juni 2005

Im Namen der Aktivbürgerinnen und Aktivbürger:

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

Eugen Hochstrasser Franziska Stalder

*Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden am 28. Juni 2005
mit Beschluss Nr: 441.*